

Finanz-, Wirtschafts- und Gebührenordnung des Kreis-Leichtathletik-Verbandes Celle e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanz-, Wirtschafts- und Gebührenordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreis-Leichtathletik-Verbandes Celle e.V. (KLV).
2. Werden Mittel für den KLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanz-, Wirtschafts- und Gebührenordnung.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Finanzwirtschaft des KLV ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Kalenderjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des KLV. Ansprüche werden durch den Wirtschaftsplan weder begründet noch aufgegeben.
2. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
3. Alle wesentlichen Positionen sollen einzeln aufgeführt werden. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht saldiert werden.
4. Auf Verlangen von Zuschussgebern sind deren Mittel gesondert auszuweisen.

§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushalt

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen von Zuschussgebern dem nicht entgegenstehen.
2. Bei wesentlicher Überschreitung der Haushalte, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragsplan vom Verbandsrat zu beschließen.

§ 5 Rücklagen

Der KLV kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen bilden.

§ 6 Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 7 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich.
2. Der Schatzmeister vertritt den KLV beim Treffen der Kreis – Schatzmeister im NLV und beim Kreissportbund Celle, soweit seine Zuständigkeit berührt ist.
3. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die:
 - a. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - b. Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - c. Erstellung der Jahresrechnung,
 - d. Sicherung der Einnahmen,
 - e. Überprüfung der Ausgaben,
 - f. Überwachung des Zahlungsverkehrs.
4. Der Schatzmeister wird bei Verhinderung durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Kassenprüfer

1. Auf dem Kreisverbandstag sind die Kassenprüfer (s. § 10 der KLV-Satzung) jeweils für zwei Jahre zu wählen. Die Amtsperioden sollen dabei für ein Jahr überlappend sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich vor dem Kreisverbandstag eine Kassenprüfung durchführen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
3. Der Kassenprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und auf dem Kreisverbandstag bekannt zu geben.

§ 9 Verbandskasse

1. Die Verbandskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Verbandes.
2. Die verantwortliche Leitung der Kasse liegt beim Schatzmeister.
3. Die Verbandskasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann. Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.

§ 10 Führung der Kassengeschäfte

1. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
2. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung die sachliche und die rechnerische Richtigkeit auf dem Beleg zu bestätigen.
3. Die Berechtigung zur Zahlungsanweisung regelt der Vorstand.
4. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, wahr, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.
5. Die Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnun-

gen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Einnahmen des Verbandes

1. Der KLV kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern erheben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Kreisverbandstag beschlossen.

- **Gebühren, Entschädigungen und sonstige Abgaben des Verbandes** -

§ 12 Vergütung, Ersatz von Auslagen

1. Die ehrenamtlich für den KLV tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
2. Den Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und anderen satzungsgemäßen Gremien werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen, sowie die nachgewiesenen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet.
3. Ein Sitzungsgeld bis zur Höhe von 10,00 € kann gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat.
4. Wegstreckenentschädigung kann abweichend von § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes bis zur Höhe von 0,20 € je Kilometer gezahlt werden.
5. Bei Dienstreisen können weiterhin Tagegelder und Übernachtungskosten entsprechend der NLV - Reisekostenordnung gezahlt werden.

§ 13 Finanzielle Abwicklung von Verbandsmeisterschaften

Die finanzielle Abwicklung von Meisterschaftsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich durch den KLV.

1. Kreismeisterschaften
 - a. Organisationsgebühren
Die Organisationsgebühren werden bei Bedarf neu festgesetzt und sind der Ausschreibungsbroschüre oder der Homepage des KLV zu entnehmen. Sie sind am Veranstaltungstag für die gemeldeten Teilnehmer zu zahlen.
 - b. Auslagen des örtlichen Ausrichters dürfen nur nach Rücksprache mit dem Schatzmeister des KLV getätigt werden und sind durch Belege nachzuweisen.
 - c. Jeder Verein, der fünf oder mehr Teilnehmer meldet, muss zusammen mit seiner Meldung für je fünf gemeldete Teilnehmer einen Kampfrichter möglichst mit Einsatzwunsch benennen. Für jeden zu stellenden Kampfrichter sind beim Empfang der Startunterlagen 10,00 € zu hinterlegen, die nach Erfüllung der Kampfrichterpflichtung zurückgezahlt werden. Ausnahmen sind zur Zeit: Mittelstrecken-, Crosslauf- und integrierte Meisterschaften.
 - d. Bei reinen Kreismeisterschaften wird ein erwirtschafteter Überschuss aus dem Sportbetrieb im Verhältnis 1 : 1 zwischen dem örtlichen Ausrichter und dem KLV aufgeteilt.

- e. Bei Kreismeisterschaften, die in Sportfeste integriert sind, ist für Teilnehmer des KLV Celle der jeweils halbe Betrag der Organisationsgebühren des KLV an den Kreis-Leichtathletik-Verband abzuführen.
- 2. Meisterschaften übergeordneter Verbände
Die finanzielle Federführung liegt beim KLV. Ein erwirtschafteter Überschuss wird im Verhältnis 1 : 1 zwischen dem örtlichen Ausrichter und dem KLV aufgeteilt, wenn der übergeordnete Verband keine andere Abgabenregelung vorsieht.
- 3. Richtlinien für die Entschädigung von Mitarbeitern bei Verbandsmeisterschaften
 - b. Die Einsatzzeit beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit, spätestens mit der Kampfrichterbesprechung und endet grundsätzlich mit dem Ende dieser Einsatzzeit.
 - c. Bei einer Einsatzzeit bis zu 5 Stunden kann bei Kreismeisterschaften ein Tagegeld von bis zu 5,00 €, bei einer Einsatzzeit über 5 Stunden bis zu 10,00 € gezahlt werden. Bei kostenloser Verpflegung kann das Tagegeld reduziert werden. Der Umfang der Reduzierung richtet sich nach Art und Umfang der Verpflegung und ist in der Vorbesprechung festzulegen.
 - d. Es erfolgt bei Meisterschaften im Kreis Celle keine Fahrtkostenerstattung für Mitarbeiter aus dem Kreis Celle.
 - e. Für Meisterschaften übergeordneter Verbände gelten die Entschädigungsrichtlinien der jeweiligen Verbände.

§ 14 Gebühren für das Ausleihen von KLV-eigenen Geräten

- 1. Time Printer 15,00 €
+ 10,00 € für nicht ordnungsgemäße Rückgabe (Zustand der Übergabe)
- 2. Windmesser
für Leichtathletik-Vereine im KLV Celle kostenlos
für Dritte 20,00 €

§ 15 Vertragsgemäß erwirbt der KLV vom MTV Eintracht Celle das Recht zur Nutzung der vereinseigenen Zeitmessenanlage.

§ 16 Änderungen der FWGO

- 1. Änderungen der FWGO können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Verbandstages beschlossen werden.
- 2. Über die Erhebung, Änderung und Art der Abwicklung von Gebühren, Entschädigungen und sonstigen Abgaben entscheidet der Verbandsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.